

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H.
Brückenstraße 3
2522 Oberwaltersdorf

AMW2-M-048/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax 07472/9025-21231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024651

Bezug

BearbeiterIn

Digruber Gert

07472 9025

Durchwahl

21271

Datum

07.02.2017

Betrifft

Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H., Mauer, obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in der KG Mauer, Gst.Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1, 1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570, 1572, Abbaufeld „Gobetsmühle“, wesentliche Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes, Genehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten genehmigt Ihnen die wesentliche Änderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 3. Dezember 1999, 12-M-993, genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Standort Grundstück Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1, 1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570, 1572, KG Mauer, Gemeinde Amstetten, Abbaufeld „Gobetsmühle“, durch die Änderung der Befristung des Abbaues

von 31. Dezember 2014 auf 31. Dezember 2030.

Kosten:

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 6,50
Kommissionsgebühren	€ 222,40
für die öffentliche Verhandlung vom 27. April 2015 (3 Landesorgane, 5 halbe Stunden), (1 Landesorgan, 1 halbe Stunde))	

Barauslagen für die Verlautbarung in den NÖ –
16. Woche 2015

€ 635,42

Summe

€ 864,32

Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
Verhandlungsschrift vom 27.04.2015	€	14,30

Summe

€ 28,60

einzuzahlender Gesamtbetrag von € 892,92

IBAN: AT21 3202 5000 0103 2630

BIC: RLNWATWWAMS

Identifikationsnummer: 010150108895

Bankbezeichnung: RB Region Amstetten

Empfänger: BH Amstetten - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 115 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 80, 81, 83, 116 und 171 Abs.1 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG

§ 94 Abs.1 Z. 7 und Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG

für die Kostenentscheidung

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Tarifpost A1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983

§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG 93

Begründung

Mit Schreiben der 15. Dezember 2014, wurde ein Antrag um Verlängerung des Abbauezeitraumes betreffend den genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes für die ober-tägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im Standort Grundstück Nr. 1486, 1487, 1488, 1493, 1494, 1495, 1539/1, 1540, 1542, 1544/1, 1547, 1550, 1555, 1557, 1559, 1561, 1562/1, 1564, 1568, 1570, 1572, KG Mauer, Gemeinde Amstet-ten, Abbaufeld Gobetsmühle, eingebracht.

Der Abbauprozess soll **von 31. Dezember 2014** (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 3. Dezember 1999, 12-M-993) **auf 31. Dezember 2030** verlängert werden.

Dazu wurden Gutachten vom lärmtechnischen, luftreinhalte- und medizinisch-hygienischen Amtssachverständigen eingeholt.

Lärmtechnisches Gutachten:

Dem lärmtechnischen ASV wurde keine Änderung des genehmigten Betriebsablaufes und keine Änderung der Nachbarschaftssituation/Umgebungssituation mitgeteilt.

Gutachten:

Aus lärmtechnischer Sicht ist daher durch die alleinige Verlegung der Abbaufrist nach hinten mit keiner Erhöhung der genehmigten Immissionswerte zu rechnen.

Luftreinhalte- und medizinisch-hygienisches Gutachten:

Die Schottergewinnung auf den oa. Grundstücken wurde mit Bescheid der BH Amstetten vom 3.12.1999 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte auf Basis des abschließenden amtsärztlichen Gutachtens, welches wiederum auf ein Staubgutachten der NÖ Umweltschutzanstalt (Prüfanstalt für Luftreinhaltung) vom 24.6.1999 Bezug nimmt. In diesem Gutachten der NÖ Umweltschutzanstalt sind ausgehend von einem definierten Betriebsablauf die im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften zu erwartenden Staubkonzentrationen bzw. Staubdepositionen dargestellt. Im Zuge der Emissionsmodellierung wurden staubmindernde Maßnahmen berücksichtigt, die als wesentlicher Projektsinhalt zu werten sind und von Betreiberseite dementsprechend konsequent umzusetzen sind.

Unter der Voraussetzung, dass sich das auf eine Kurzzeitbetrachtung abzielende Betriebsgeschehen nicht ändert (Tage mit max. Abbaubetrieb, bzw. Tage mit den höchsten betriebsinduzierten Schadstofffrachten), wird auch die mit dem Abbaubetrieb einhergehende Kurzzeit-Immissionsbelastung, insbesondere jene an Staub, im Bereich der exponiertesten Wohnnachbarschaft nicht höher sein als bisher. Bezüglich der immissionstechnischen Langzeitbetrachtung (in Form von Jahresmittelwerte begrenzten Immissionen an Luftschadstoffen) sind hingegen aufgrund des Umstandes, dass sich die emissionsverursachenden Arbeiten in Vorgänge auf einen längeren Zeitraum verteilen, tendenziell eher niedrigere Emissionskonzentrationen zu erwarten.

Die Feinstaubbelastung im Raum Amstetten hat sich in den letzten Jahren keinesfalls verschlechtert. Der aktuelle Jahresbericht der Luftgütemessungen in NÖ 2013 weist hinsichtlich des Jahresmittelwertes der PM₁₀-Konzentration in den letzten Jahren eine stetige Abnahme von 27 µg/m³ (2010) auf 22 µg/m³ (2013) aus (Daten der Messstelle Amstetten).

Beschwerden über allfällige im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Abbaubetrieb zu sehende Staubbelaustigungen sind der Behörde nicht bekannt. Da sich offensichtlich auch an der Nachbarschaftssituation nichts wesentliches geändert hat, steht der beantragten Verlängerung der Abbaufrist bis 31.12.2030 aus luftreinhalte- und medizinisch-hygienischer Sicht nichts entgegen.

Medizinisch-hygienisches Gutachten:

Unter Bezugnahme auf die in der Verhandlungsschrift vom 27.4.2015 angeführten Feststellungen, insbesondere der Feststellungen des Amtssachverständigen für Lärmschutztechnik und des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass aus medizinisch hygienischer Sicht keine zusätzlichen Auflagen erforderlich sind.

§ 115 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) bestimmt:

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß.

§ 80 MinroG bestimmt:

(1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

(2) Anstelle der im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde sowie Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der verlassenen Halde,
2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit

- Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuches und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
3. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsatz,
 4. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,
 5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie dem Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern in dreifacher Ausfertigung.
 6. Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen auf den Grundstücken nach Z 2 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten sowie allfällige Zustimmungserklärungen der Gewinnungs- oder Speicherberechtigten,
 7. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchsatz,
 8. ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten, in dreifacher Ausfertigung,
 9. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 21/2002),
 10. ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Z 8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten u. dgl.) ausgearbeitet worden ist, sowie
 11. dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub.

§ 83 MinroG bestimmt:

- (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn
1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des

Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,
3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Durch Erstreckung der Befristung vom 31. Dezember 2014 auf 31. Dezember 2030 ergibt sich keine unzumutbare Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung der exponiertesten gelegenen Wohnnachbarschaften durch die Immissionen des gegenständlichen Betriebes.

Aufgrund der oa. Gutachten konnte die Abbaudauer, wie im Spruch des Bescheides angeführt, entsprechend geändert werden und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk, Daniel Gran-Str. 10, 3100 St. Pölten
2. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. S c h a l h a s